recht", d. h. ein Gericht über Streitigkeiten zwischen rittermäßigen Leuten, das auf directen Befehl des Königs zusammentrat und aus 12 Schöffen sich zusammensetzte, übrigens selten vorkommt. Dann und wann vertrat der Hauptmann auch den Adel seines Bezirks, namentlich bei Verhandlungen am königlichen Hofe.[19])

Diesen wenigen landesherrlichen Beamten, denen oft genug die Mittel fehlten, ihre Autorität zur Geltung zu bringen, standen die Stände der Ober-Lausitz in großer Selbständigkeit gegenüber. Ihre Verpflichtungen gegen die Krone Böhmen beschränkten sich, abgesehen von Einholung der Belehnungen, wie der Bestätigung und Erteilung von Privilegien auf Zahlung von Steuern und Hilfeleistungen im Kriege, die aber auch oft durch Geldsummen ersetzt wurden. Von festen, regelmäßigen Steuern wurden zwei gezahlt, die sogenannte königliche Jahrrente, welche ein- für allemal feststand, und für die Aufrechterhaltung der Landesordnung das Taschengeld, von dem die Sechsstädte befreit waren.[20]) Wichtiger und schwerer zu tragen waren die außerordentlichen Steuern, die man bei der Krönung eines neuen Königs, besonders aber in Kriegsfällen forderte. Ueber die Art der Anlage gab es weder eine gesetzliche Bestimmung noch eine herkömmlich beobachtete Regel, und je schwankender Alles war, je unregelmäßiger und unberechenbarer der Zeitpunkt einer solchen Leistung, um so drückender und aufreizender mußte sie wirken. Im Ganzen überwog hier die Erhebung directer Steuern die von indirecten. Von diesen kam eine Abgabe auf Bierbrauerei (nach der Zahl der jährlich in den städtischen Bierhöfen gebrauten „Biere"), eine andere auf verkauftes Getreide (Scheffelgeld), eine dritte auf zur Mühle gebrachtes Getreide (Mühlgeld) vor.[21]) Unter den directen Auflagen wandte man wenigstens die roheste von allen, zugleich die ungerechteste, die Kopfsteuer, nur äußerst selten an; ein so alter Praktiker, wie Haß, konnte sich um 1535 keines Beispiels einer solchen entsinnen. Die gewöhnlichste Art der Umlage war die Vermögenssteuer, welche vorwiegend den Grundbesitz traf (auf dem platten Lande natürlich nur den bäuerlichen Grundbesitz!) und anfangs in roherer Art durch Repartition auf die einzelnen Stände, später — seit 1534 — durch eine Schatzung des persönlichen Vermögens aufzubringen war. Im ersterem Falle leistete nach altem Brauch der Adel $^1/_3$, die Sechsstädte $^2/_3$ der ganzen eingeforderten Steuersumme, wobei nach einer Bestimmung K. Wladislaws von 1497 z. B. bei Görlitz die bis dahin erworbenen Stadtdörfer mit der Stadt, die nachher erworbenen mit dem Adel litten.[22]) Bei allen außerordentlichen Steuern aber galt als Grundsatz, daß die Ober-Lausitzer nur dann zur Zahlung verpflichtet seien, wenn die „vorgehenden Lande" Böhmen, Mähren und Schlesien ihre Bewilligung ausgesprochen hatten, dann aber unweigerlich.[23]) Freilich stieß fast jede Steuerforderung auf mehr oder weniger Widerstand, da jene ganze Zeit eine wirkliche Staatsgesinnung noch nicht kannte und jeder Regierung das größte Mißtrauen entgegenbrachte. War es doch die gewöhnliche Politik der Städte, sich arm zu stellen und über jede Belastung als unerschwingliche Forderung zu schreien, um mit der geringsten Summe sich loszukaufen.[24]) Der Adel suchte wiederum auf sie die größte Last abzuwälzen. Kein Wunder, daß deshalb jede Steuerforderung zu den ärgerlichsten Conflicten Veranlassung gab.

Nicht weniger peinlich empfand die Landschaft jede Forderung kriegerischer

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden